

Beschwerde- und Einspruchsverfahren der Stiftung Akkreditierungsrat

(Beschluss des Akkreditierungsrates vom 14.03.2024)

Vorbemerkung

Die Stiftung Akkreditierungsrat setzt mit den nachfolgenden Regelungen den Standard 2.7 der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) um, wonach Beschwerde- und Einspruchsverfahren als Teil der externen Qualitätssicherung eindeutig zu definieren sind. Entsprechend 2.7 ESG richten sich Einsprüche („appeals“) gegen die Ergebnisse eines Verfahrens, wohingegen Beschwerden („complaints“) die Durchführung des Verfahrens betreffen.

Nachfolgend wird das Verfahren nach Einlegung einer Beschwerde oder eines Einspruchs beschrieben. Zusätzlich zum Beschwerde- und Einspruchsverfahren bestehende Möglichkeiten (Stellungnahme bei Einreichung eines Antrags durch die Hochschule an den Akkreditierungsrat; Stellungnahme bei beabsichtigter erheblicher belastender Abweichung des Akkreditierungsrates von den Beschlussvorschlägen von Agentur bzw. Gutachtergremium; Verwaltungsgerichtsweg) bleiben unberührt.

1. Zusammensetzung der Beschwerde- und Einspruchskommission

(1) Die Beschwerde- und Einspruchskommission besteht aus drei externen, d.h. nicht dem Akkreditierungsrat angehörenden, Mitgliedern: einem professoralen Mitglied, einem studentischen Mitglied und einem Mitglied der Agenturen. Jedes Mitglied hat eine Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretungen werden vom Akkreditierungsrat auf Basis von Vorschlägen der jeweiligen Mitgliedergruppe im Akkreditierungsrat benannt.

(3) Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretungen müssen über fundierte Kenntnisse der in Akkreditierungsverfahren anwendbaren Regelungen und Kriterien verfügen. Die Stellvertretung darf nicht derselben Institution angehören wie das Mitglied.

2. Befangenheiten

(1) Ist ein Mitglied befangen, wird dieses Mitglied von der jeweiligen Stellvertretung vertreten.

(2) Eine Befangenheit liegt unter anderem vor, wenn die Beschwerde oder der Einspruch ein Verfahren betrifft, das von der Agentur durchgeführt wurde, für die das Mitglied tätig ist oder das eine Hochschule betrifft, zu der das betreffende Mitglied in einem mitgliedschaftlichen Verhältnis steht. Im Übrigen gelten für die Beurteilung von möglichen Befangenheiten §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

3. Amtszeiten

(1) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder und ihrer Stellvertretungen beträgt drei Jahre. Die Amtszeit ist einmal verlängerbar.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für die volle Amtszeit von drei Jahren ernannt. Dies gilt für die Stellvertretungen entsprechend.

4. Mandat

Die Kommission ist zuständig für Beschwerden wegen möglicher Verfahrensfehler und Einsprüche gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates oder des Vorstands.

5. Arbeitsweise

(1) Die Kommission trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(2) Sitzungen der Kommission können in Präsenz oder Online stattfinden.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht.

6. Beschwerde-/Einspruchsberechtigung, Frist, Inhalt und Form

(1) Berechtigt zur Einreichung einer Beschwerde oder eines Einspruchs sind sowohl Hochschulen als auch Dritte, soweit sie am jeweiligen Verfahren beteiligt waren oder hinsichtlich des Beschwerde- oder Einspruchsgegenstands betroffen sind (im Folgenden Beschwerdeführerin oder Beschwerdeführer).

(2) Anonyme Beschwerden oder Einsprüche sind nicht geeignet, ein Verfahren einzuleiten.

(3) Beschwerde und Einspruch sind schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat zu richten. Sie sind zu begründen.

(4) Einsprüche und Beschwerden sind bis zum Ablauf von drei Monaten, nachdem die strittige Entscheidung getroffen wurde oder nach Bekanntwerden des potenziellen Verfahrensfehlers, einzureichen.

7. Verfahren

(1) Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang einer Beschwerde oder eines Einspruchs, ob die Kommission zuständig ist. Sie informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer über das Ergebnis der Prüfung und die weitere Vorgehensweise.

(2) Im Fall der Zuständigkeit der Kommission trifft sich diese zu einer Sitzung.

(3) Im Fall einer offensichtlich fehlerhaften Entscheidung oder eines offensichtlichen Verfahrensfehlers kann diese Entscheidung oder dieser Verfahrensfehler durch das Gremium, das die Entscheidung getroffen hat (Akkreditierungsrat bzw. Vorstand) ohne Anrufung der Kommission korrigiert werden, wenn die Korrektur zu Gunsten der von der Entscheidung betroffenen Hochschule erfolgen soll.

(4) Die Kommission kann zur Sitzung Referentinnen und Referenten sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter hinzuziehen, um offene Fragen zu klären. Sie kann zudem mit der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer ein Gespräch zur Klärung offener Fragen führen. Bei Einsprüchen und Beschwerden Dritter ist die betroffene Hochschule anzuhören.

(5) Die Kommission gibt dem Akkreditierungsrat eine Empfehlung zur ganz oder teilweisen Stattgabe oder Zurückweisung des Einspruchs oder der Beschwerde. Auf Grundlage der Empfehlung entscheidet der Akkreditierungsrat darüber, ob der Beschwerde oder dem Einspruch ganz oder teilweise stattgegeben oder die Beschwerde bzw. der Einspruch zurückgewiesen wird. Auf die Änderung oder Aufhebung von Verwaltungsakten finden die §§ 48 ff. VwVfG NRW Anwendung.

(6) Die professoralen Mitglieder im Akkreditierungsrat haben bezüglich der Entscheidung über die Beschwerde oder den Einspruch gemäß Artikel 9 Absatz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag doppeltes Stimmrecht.

(7) Der Akkreditierungsrat begründet seine Entscheidung. Weicht er vom Vorschlag der Kommission ab, hat er auch dies zu begründen.

(8) Der Akkreditierungsrat teilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der Kommission sowie, bei Beschwerden oder Einsprüchen von Dritten, der betroffenen Hochschule das Ergebnis des Verfahrens mit. Bei Beschwerden oder Einsprüchen Dritter werden personenbezogene Daten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin nur mit dessen/deren Einwilligung an die betroffene Hochschule weitergegeben.